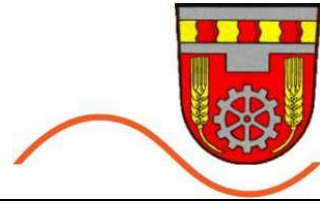


Markt Thüngen

Stromversorgung Planplatz 6, 97289 Thüngen



Allgemeine Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen nach der Verbändevereinbarung vom 13.12.2001

§ 1

Gegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss an das Netz der Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG (VNB) die Anschlussnutzung und die Nutzung dieses Netzes zur Entnahme von elektrischer Energie und sind Bestandteil des Rahmen-Netzanschlussnutzungs-, Netzanschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertrages zwischen Kunden und VNB. Zur Netznutzung gehört insbesondere die Nutzung der Infrastruktur des VNB, die Bereitstellung der System- und Netzdienstleistungen in seinem Netz und die Deckung der Netzverluste.
- (2) § 9 gilt solange nicht, als der Kunde einen bestehenden allinclusive Vertrag mit seinem Stromlieferanten hat. § 13 gilt nur, wenn der Kunde auch Grundstückseigentümer ist. Die §§ 2, 5, 8 (1), 9 und 11 gelten nur, wenn und solange der Kunde elektrische Energie aus dem Netz des VNB entnimmt.

§ 2

Stromlieferverträge

- (1) Der Kunde hat auf Verlangen des VNB bestehende Stromlieferverträge über seinen gesamten Strombezug nachzuweisen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, dem VNB jede Änderung seines Abnahmeverhaltens, die Beendigung der von ihm abgeschlossenen Stromlieferverträge oder auch allinclusive Verträge und den Wechsel des Stromlieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Hat der Kunde einen Stromlieferungsvertrag oder auch einen all-inclusive Vertrag nicht abgeschlossen oder ist der Stromlieferungsvertrag oder auch der all-inclusive Vertrag ohne Abschluss eines neuen Vertrags beendet oder wird für den Kunden keine elektrische Energie bereitgestellt und wird dennoch elektrische Energie aus dem Netz des VNB entnommen, so kommt durch die Entnahme ein Versorgungsvertrag mit dem VNB zustande. Für diesen Vertrag gelten zunächst die AVBEltV und die Preise der Notversorgung gemäß beiliegendem Preisblatt. Die Notversorgung endet mit der Zugehörigkeit der Entnahmestelle des Kunden zu einem neuen Bilanzkreis (d. h. eine genehmigte Lieferung). Die beabsichtigte Zuordnung des Kunden zu einem neuen Bilanzkreis ist dem VNB mit einer Frist von einem Monat zum Monatsersten mitzuteilen. Falls der zuständige Übertragungsnetzbetreiber und der VNB zustimmen, kann ein Wechsel auch kurzfristiger erfolgen. Der VNB benachrichtigt den Kunden unverzüglich über die Notversorgung. Um die Notversorgung schnellstmöglich zu beenden, darf der VNB Verbrauchsdaten des Kunden an Dritte weitergeben. Über Änderungen der Preise der Notversorgung wird der Kunde mindestens sechs Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe informiert. Er hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Vertrag binnen vier Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen.

- (4) Ziffer 3 gilt entsprechend, wenn über das Vermögen des Stromlieferanten ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

- (5) Kommt der Kunde seinen Mitteilungspflichten nicht nach oder ist die Mitteilung nicht zutreffend, so hat er dem VNB den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3

Mess- und Steuereinrichtungen

- (1) Der VNB stellt die vom Kunden entnommene elektrische Energie durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Ist ein Einbau solcher Einrichtungen notwendig und ist dieser nicht bereits von dem Kunden bezahlt, trägt der Kunde die hiermit verbundenen Kosten.
- (2) Sämtliche vom VNB beigestellte Mess- und Steuereinrichtungen, einschließlich Strom- und Spannungswandler (Messwandler), sind Eigentum des Verteilnetzbetreibers. Dem Kunden steht es frei - für seine eigenen Zwecke und auf seine Kosten - eine eigene Messeinrichtung zu installieren und zu unterhalten, welche keine Rückwirkungen auf die Messeinrichtung des VNB haben darf.
- (3) Der VNB bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des VNB.

Für die Unterbringung der vom VNB verwendeten Mess- und Steuereinrichtungen hat der Kunde geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der VNB hat bei der Festlegung des Anbringungsortes die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden Mess- und Steuereinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten zu tragen.

- (4) Alle Arbeiten an den Mess- und Steuereinrichtungen werden während der beim VNB üblichen Arbeitszeit durchgeführt. Wünscht der Kunde die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeit, so übernimmt er alle damit zusammenhängenden Mehrkosten.
- (5) Die Messeinrichtungen sind für eine dem Kunden zu nennende Anschlussleistung ausgelegt. Der Kunde hat deshalb dem VNB darüber hinausgehende Leistungsbeanspruchungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Messeinrichtungen den technischen Erfordernissen angepasst werden können.
- (6) Der Kunde haftet für den Verlust und die Beschädigung - auch durch Überbeanspruchung - von Mess- und Steuereinrichtungen.

Der Kunde haftet nicht für Schäden, die bei Normalbeanspruchung auftreten oder durch Beauftragte des VNB verursacht worden sind.

Er hat in jedem Fall den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem VNB unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Erhält der Kunde über Einrichtungen des VNB für seine betrieblichen Zwecke Steuer- oder Messwertimpulse, so übernimmt der VNB hierfür keine Haftung.
- (8) Bei Überschreitung einer entnommenen Wirkleistung von 30 kW und/oder einer Jahresarbeit von 100.000 kWh werden durch den VNB - sofern nicht vorhanden - auf Kosten des Kunden Einrichtungen zur Leistungsmessung eingebaut. Der Kunde stellt hierfür kostenlos einen separaten, extern anwählbaren Telefonanschluss oder Nebenstelle incl. Montage an der Messeinrichtung für die Fernauslesung zur Verfügung.

§ 4

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Die Messeinrichtungen des VNB werden mindestens in den Zeitabständen nachgeprüft, die in den eichrechtlichen Vorschriften gefordert werden.
- (2) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem VNB, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (3) Die Kosten der Prüfung fallen dem VNB zur Last, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 5

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des VNB abgelesen. Der VNB legt die Ableseintervalle fest. In der Regel findet einmal jährlich eine Ablesung vor Ort statt. Die Einrichtungen zur Leistungsmessung werden jedoch vom VNB in der Regel einmal monatlich nach Möglichkeit per Fernauslesung abgelesen, eine Kontrollauslesung durch den VNB vor Ort ist möglich. Auf Verlangen des VNB erfolgt die Ablesung durch den Kunden.
- (2) Solange der Beauftragte des VNB die Räume des Kunden nicht betreten kann, bei Ausfall bzw. Manipulation der Messeinrichtungen oder wenn eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen ergibt, darf der VNB den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Einstellung der Netznutzung, Kündigung

- (1) Der VNB ist berechtigt, den Anschluss mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden;
 - b) um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern;
 - c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.

- (2) Der VNB ist berechtigt, die Netznutzung in den Fällen des Abs. 1 und darüber hinaus in folgenden Fällen einzustellen,

- a) wenn ein Stromlieferungsvertrag zwischen dem Kunden und einem Stromlieferanten auf Verlangen des VNB in angemessener Frist nicht nachgewiesen wird,
- b) wenn der Stromlieferant des Kunden vom VNB die Sperrung verlangt, unabhängig davon, ob dies berechtigter- oder unberechtigterweise erfolgt, soweit das Sperrverlangen nicht offensichtlich unbegründet ist,
- c) wenn der Stromlieferant des Kunden seinen Verpflichtungen gegenüber dem VNB trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt, es sei denn, der Kunde wird nach § 2 Abs. 3 dieser Allgemeinen Bedingungen in die Notversorgung genommen.

- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen des Kunden gegen vertragliche oder sonstige rechtliche Pflichten gegenüber dem VNB, insbesondere bei mehrfacher Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung nach diesem Vertrag trotz Mahnung, ist der VNB berechtigt, den Anschluss bzw. die Netznutzung zwei Wochen nach Androhung zu sperren bzw. einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung bzw. Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der VNB kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung bzw. Sperrung androhen.

- (4) Der VNB hat den Anschluss bzw. die Netznutzung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung bzw. Sperrung sowie der Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- (5) Der VNB ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, mit Ausnahme der Fälle der Abs. 1 Buchst. a) und b) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung bzw. Sperrung wiederholt vorgelegen haben. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 3 ist der VNB zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 3 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

- (6) Der VNB ist weiterhin berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen, wenn dauerhaft eine Entnahme elektrischer Energie des Kunden nicht zu erwarten ist.

§ 7

Einschränkung der Leistungserbringung, Anschlussunterbrechungen

- (1) Der VNB ist zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag nicht verpflichtet, soweit und solange er daran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Gleiches gilt, soweit und solange die Sicherheit des Betriebes der Anlagen des VNB durch Störungen in den Anlagen des Kunden gefährdet ist oder wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen droht. Der VNB bemüht sich in jedem Fall der Unterbrechung, den Kunden soweit möglich rechtzeitig zu unterrichten bzw. die Unterbrechung zu beheben.

Bei betriebsnotwendigen Arbeiten und der Überschreitung von Leistungsgrenzen kann die Netznutzung ebenfalls unterbrochen werden. Der VNB bemüht sich in jedem Fall der Unterbrechung, den Kunden soweit möglich rechtzeitig zu unterrichten bzw. die Unterbrechung zu beheben.

- (2) Dem Kunden stehen Schadensersatzansprüche wegen der Unterbrechung infolge betriebsnotwendiger Arbeiten oder höherer Gewalt gegen den VNB nicht zu.

§ 8

Beendigung, Wechsel der Entnahme

- (1) Der Kunde hat dem VNB unverzüglich mitzuteilen
 - die Beendigung der Energieentnahme wegen Umzugs oder aus sonstigen Gründen
 - einen Wechsel der Energie entnehmenden Person.
- (2) Eigentümer haben auch einen Eigentümerwechsel mitzuteilen. Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentums auf einen Dritten alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechtes für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der VNB erteilt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung.
- (3) Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so hat er dem VNB den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 9

Netznutzungsentgelte

- (1) Grundlage für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte ist die tatsächlich übertragene elektrische Energie (Arbeit [kWh]), gegebenenfalls bestellte Reservenetzkapazität (in [kW und h]) und die bei Leistungsmessung (gemessener Lastgang) in Anspruch genommene Übertragungskapazität (Jahreshöchstleistung [kW]). Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - Arbeitspreis in Cent/kWh,
 - Grundpreis in Euro pro Jahr (nur bei nicht leistungsgemessenen Kunden),
 - Leistungspreis in Euro/kW pro Jahr (nur bei leistungsgemessenen Kunden),
 - ggf. bestellte Reservenetzkapazität in Euro/kW pro Jahr (nur bei leistungsgemessenen Kunden).

Das Arbeitsentgelt berechnet sich als Produkt aus Arbeitspreis und der entnommenen Wirkarbeit. Der Grundpreis wird je Entnahmestelle verrechnet. Das Leistungsentgelt errechnet sich als Produkt aus Leistungspreis und der höchsten 1/4-Stundenwirkleistung des Abrechnungsjahres. Der Messpreis wird je Zählleinrichtung verrechnet. Mit der Bezahlung des Entgelts sind neben den eigenen auch sämtliche Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netze anderer Spannungsebenen einschließlich der hierauf bezogenen System- und Netzdienstleistungen abgegolten.

- (2) Die Konzessionsabgabe wird in der jeweils gültigen Höhe dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und vom VNB an die Gemeinde abgeführt.
- (3) Soweit künftig die Elektrizitätswirtschaft betreffende Abgaben oder Steuern in der Höhe verändert oder eingeführt werden, ändert sich das Netznutzungsentgelt entsprechend. Gleiches gilt für gesetzlich veranlasste Mehrkosten des VNB wie etwa zur Förderung regenerativer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung, auch soweit deren Höhe bei Bekanntgabe der Netznutzungsentgelte noch nicht genau feststeht.
- (4) Über Änderungen des Netznutzungsentgelts wird der Kunde mindestens sechs Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe informiert. Er hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Netznutzungsvertrag binnen vier Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen.
- (5) Für die Netznutzungsentgelte ist von dem Kunden jeweils zum Letzten eines Monats ein angemessener Abschlag zu zahlen. Bei einer Änderung der Netznutzungsentgelte

können die Abschläge entsprechend angepasst werden. In der Regel findet einmal jährlich, bei Leistungsmessung einmal monatlich, eine Abrechnung statt. Bei unterjähriger Netznutzung wird zeitanteilig abgerechnet.

§ 10

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen für Leistungen des VNB nach diesem Vertrag werden zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Ab Zahlungsverzug des Kunden kann der VNB, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen. Bei erneuter Zahlungsaufforderung oder Einziehung durch einen Beauftragten können die dadurch entstandenen Kosten als Pauschale in Rechnung gestellt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des VNB maßgeblich.
- (3) Einwände gegen die Rechnung berechtigen nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.

§ 11

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

- (1) Der VNB ist berechtigt, für das monatliche Netznutzungsentgelt Vorauszahlungen zu verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Abschlag.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der VNB berechtigt, beim Kunden einen Münzzähler/Vorkassezähler einzurichten.
- (3) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der VNB Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.
- (4) Ist der Kunde in Verzug und kommt er auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann sich der VNB aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 12

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 13

Anschlussanlage und Anschlusskosten

- (1) Der VNB hält den Anschluss nach diesen Bedingungen vor. Er ist zur Vorhaltung einer höheren als der bestellten Anschlussleistung nicht verpflichtet.
- (2) Die Anschlussanlage besteht aus der Verbindung der Verteilungsanlagen des VNB mit der Anlage des Kunden. Die Anschlussanlage beginnt an der Abzweigstelle der Verteilungsanlage und endet mit der Hausanschlussicherung, soweit nicht eine abweichende Eigentumsgrenze vereinbart ist.
- (3) Art und Lage der Anschlussanlage sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden unter Wahrung seiner

berechtigten Interessen vom Verteilungsnetzbetreiber bestimmt.

- (4) Die Anschlussanlage gehört zu den Betriebsanlagen des VNB und steht in dessen Eigentum. Sie wird ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen, und ggf. einen nach Lage, Größe und Einrichtung geeigneten Raum zur Unterbringung der vom VNB bis zur Eigentumsgrenze zu erstellenden Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Kunde darf keine Einwirkungen auf die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung der Anschlussanlage - bei Niederspannungs-Kunden z.B. ein Schaden an der Hausanschlussicherung oder das Fehlen von Plomben - sowie Mängel oder Störungen sind dem VNB unverzüglich mitzuteilen. Sofern solche Beschädigungen der Anschlussanlage durch den Kunden, dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder durch Rückwirkungen von seinen Anlagen verursacht worden sind, gehen sie zu seinen Lasten.
- (6) Der Kunde hat dem VNB die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Aufwendungen zu erstatten für Veränderungen der Anschlussanlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die voraussichtlichen Kosten werden dem Kunden vor Ausführung mitgeteilt. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

- (7) Der VNB kann die ihm gehörenden Anlagen und Einrichtungen - auch auf dem Grundstück des Kunden - auf seine Kosten auswechseln, ändern, soweit die Funktionsfähigkeit der Anlage dadurch nicht beeinträchtigt wird, oder, soweit sie für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden, entfernen. Wird durch eine technisch oder wirtschaftlich erforderliche Änderung der Anschlussanlage gleichzeitig eine Anpassung der Anlage des Kunden erforderlich, so sind die Kosten dafür vom Kunden zu tragen.
- (8) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle bei ihm untergebrachten Einrichtungen des VNB leicht zugänglich sind.
- (9) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des VNB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung der Anschlussanlage unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 14

Anlage des Kunden

- (1) Bei der Anlage des Kunden handelt es sich - mit Ausnahme der dem VNB gehörenden Mess- und Steuereinrichtungen - um die hinter der Eigentumsgrenze befindliche, und nicht im Eigentum des VNB stehende, elektrische Anlage.
- (2) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage des Kunden ist dieser verantwortlich. Die Anlage darf außer durch den VNB nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur nach den Bestimmungen dieses Vertrages und nach anderen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Der VNB ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Vor Errichtung, wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage des Kunden, die Auswirkungen auf

die Anschluss- oder Verteilungsanlage haben können, ist rechtzeitig das Einverständnis des VNB unter Vorlage der Pläne einzuholen. Wird dadurch eine Änderung der Anschlussanlagen des VNB notwendig, so hat der Kunde diese Kosten zu tragen.

- (4) Anlagenteile, aus denen nichtgemessene elektrische Energie entnommen werden kann, können vom VNB plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile zur Gewährleistung sonstiger vertraglicher Vereinbarungen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des VNB auf Kosten des Kunden von diesem zu veranlassen.
- (5) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der europäischen Gemeinschaft gegebenen Standard der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz darf in den Leitungen zwischen dem Ende der Anschlussanlage und dem Zähler der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

§ 15

Inbetriebsetzung und Überprüfung der Anlage des Kunden

- (1) Der VNB oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Kunden über die Anschlussanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen bzw. einem im Netzanschlussvertrag abweichend vereinbarten Übergabepunkt unter Spannung. Die nachgeschalteten elektrischen Anlagen setzt der vom Kunden gemäß § 14 Abs. 2 Beauftragte in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim VNB über den Beauftragten zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des VNB einzuhalten. Der VNB kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (3) Der VNB ist berechtigt, die Anlage des Kunden vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der VNB berechtigt, den Anschluss zu verweigern bzw. abzustellen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Kunden sowie durch deren Anschluss an die Anschlussanlage und an das Verteilungsnetz übernimmt der VNB keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Kunden. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16

Technische Bedingungen für den Betrieb der Anlage des Kunden

- (1) Anlagen und Verbrauchsgüter (Verbrauchseinrichtung) sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.

Anlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen ohne geeignete Schutzvorkehrungen nicht betrieben werden. Der VNB kann vom Kunden Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussungen der Anlagen des VNB oder Dritter durch seine Anlage verlangen. Werden zur Vermeidung störender Rückwirkungen zusätzliche Aufwendungen an den

Anlagen des VNB erforderlich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Kunde hat ferner zu gewährleisten, dass die Rundsteuerung des VNB nicht beeinflusst wird.

- (2) Der Kunde darf bei seiner Entnahme einen Leistungsfaktor $\cos \phi = 0,9$ induktiv nicht unterschreiten.
- (3) Betreibt der Kunde eigene Mittelspannungskabel, die mit den Anlagen VNB galvanisch verbunden sind, übernimmt der VNB die Kompensation des Erdschlussstroms. In diesem Falle zahlt der Kunde dem VNB einen einmaligen Kostenbetrag zu den Kompensationsanlagen, dessen Höhe sich nach der Größe des zu kompensierenden Erdschlussstroms der Kabel und nach der Entfernung der Anlage des Kunden vom zugeordneten Umspannwerk richtet.

Der Kunde ist berechtigt und auf Verlangen des VNB verpflichtet, auf seine Kosten selbst eine ausreichend dimensionierte Erdschlussstrom-Kompensationsanlage zu errichten und zu betreiben.

Tritt in der Anlage des Kunden ein Erdschluss auf, so ist der VNB berechtigt, den erdschlussbehafteten Anlagenteil abzuschalten, bis der Erdschluss beseitigt ist. Soweit möglich wird der Kunde hierüber vorher informiert.

- (4) Die Auswahl, der Einbau und die Einstellung von Netzschutz und Erdschlusskompensations-Einrichtungen in den Anlagen des Kunden sind mit dem VNB abzustimmen.
- (5) Dem Kunden obliegt es, zur Verhinderung von Fehlauslösungen in seiner Anlage entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit kurzzeitige Spannungsabsenkungen oder Kurzunterbrechungen nicht zur Abschaltung fehlerfreier Anlagenteile führen.
- (6) Der VNB ist berechtigt, weitere technische Anforderungen für den Betrieb der Anlage des Kunden festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist.

§ 17

Eigenerzeugungsanlage des Kunden

- (1) Vor der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Kunde dem VNB Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind.
- (2) Der VNB ist zur Vorhaltung von Reservenetzkapazität nur verpflichtet, wenn dies mit dem Kunden schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall zahlt der Kunde das Entgelt gemäß beiliegendem Preisblatt. Über Änderungen der Preise der Reservenetzkapazität wird der Kunde mindestens sechs Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe informiert. Er hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Vertrag binnen vier Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen.
- (3) Ist die Vorhaltung von Reservenetzkapazität nicht vereinbart und lässt die Netzkapazität einen Zusatzbezug nicht zu, so kann der VNB den Anschluss zur Vermeidung eines Zusatzbezugs sperren.
- (4) Die Zusatz- und Reservestromlieferung erfolgt grundsätzlich durch den Lieferanten des Kunden mit einem offenen Liefervertrag. Wünscht der Kunde eine Zusatz- oder Reservestromlieferung durch die Stromvertriebsabteilung der VNB, hat er dies gesondert vertraglich zuvor mit der Stromvertriebsabteilung des VNB zu regeln.

§ 18

Baukostenzuschüsse

Der VNB ist berechtigt, von dem Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss für die Kosten einer von diesem verursachten Verstärkung der Verteilungsanlage zu verlangen.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des VNB den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder zu Ablesungen und Messungen erforderlich ist.

§ 20

Haftung

(1) Für Schäden, die der Kunde durch eine vertragswidrige Störung des Anschlusses, die zu einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätslieferung führt, erleidet, haftet der VNB aus Vertrag oder unerlaubter Handlung.

- a) für Personenschäden, es sei denn, dass der Schaden vom VNB oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- b) für Sachschäden, es sei denn, dass der Schaden vom VNB oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist;
- c) für Vermögensschäden, es sei denn, dass der Schaden vom VNB oder einem vertretungsberechtigten Organ oder einem Gesellschafter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Ersatzpflicht für Sachschäden gemäß § 2 Abs. 1 Haftpflichtgesetz ist gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen gemäß § 7 Haftpflichtgesetz ausgeschlossen.

- (2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des VNB gegenüber dem Kunden auf jeweils Euro 2.500,- begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt für alle Netznutzer begrenzt auf Euro 2.500.000,-
- (3) Übersteigt die Summe der Einzelschäden diesen Höchstbetrag, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zum Höchstbetrag steht.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter Euro 15,-.
- (5) Der Kunde hat dem VNB unverzüglich den Schaden mitzuteilen.
- (6) Schadensersatzansprüche gemäß Abs. 1 verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde von dem Schaden, den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen VNB Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 2 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

Schweben zwischen dem VNB und dem Kunden Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

- (7) Sonstige Ansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden sind - soweit zulässig - ausgeschlossen, soweit der Schaden durch den VNB, seinen gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht worden ist.

§ 21

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des VNB liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Duldungspflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

Muss zur Versorgung eines Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage errichtet werden, so kann der VNB verlangen, dass der Kunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der VNB darf den Transformator auch für die Versorgung anderer Kunden benutzen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

Der Kunde wird auf Wunsch und auf Kosten des VNB die Sicherung der Anlagen des VNB durch Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch gegen die beim VNB übliche Entschädigung bewilligen.

Der Kunde kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt VNB; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Belieferung des Grundstücks dienen.

Nach Beendigung des Netzanschlussvertrages hat der Kunde die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Sind die Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren aus Gründen, die der VNB nicht zu vertreten hat, zu entfernen, so übernimmt der Kunde die Aufwendungen.

- (2) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des VNB die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des anzuschließenden Grundstückes beizubringen.
- (3) Etwa bestehende Verträge und Vereinbarungen über die Benutzung von Grundstücken durch Elektrizitätsversorgungseinrichtungen des VNB werden durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.
- (4) Im Falle der Rechtsnachfolge hat der Kunde sämtliche Verpflichtungen nach Ziff. 1 und 2 auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen

§ 22

Rechtsnachfolge

Der VNB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Netzanlagen des VNB in Eigentum, Pacht oder Betriebsführung übernommen hat. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

§ 23

Datenschutz

Der VNB ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Netznutzung und dem Netzanschluss anfallenden und sonst wie bekannt gewordenen personenbezogenen und sonstigen Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen, sowie berechtigten Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern oder den Lieferanten des Kunden) zugänglich zu machen, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Stromlieferung erforderlich ist.

§ 24

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder der Vertrag lückenhaft sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahekommende zu ersetzen bzw. zu ergänzen.
- (3) Sollten sich die allgemeinen, wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Festsetzungen der Bestimmungen des Vertrags bzw. dieser Allgemeinen Bedingungen maßgebend waren - insbesondere die "Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13.12.2001" und die AVBEltV vom 21.06.1979 - ändern, können diese Allgemeinen Bedingungen vom VNB in für den Kunden zumutbarer Weise angepasst werden. Der VNB wird den Kunden über die Änderung der Allgemeinen Bedingungen informieren. Der Kunde hat das Recht den Vertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der geänderten Allgemeinen Bedingungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Bedingungen zu kündigen. (4) Bei Auslegungsfragen und Vertragslücken werden der "MeteringCode" (Abrechnungszählung und Datenbereitstellung), der "TransmissionCode" (Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber) sowie der "DistributionCode" (Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen), ergänzend herangezogen, die auf Verlangen beim VNB eingesehen werden können.
- (5) Entgegenstehende frühere Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Netznutzung verlieren durch den vorliegenden Vertrag ihre Gültigkeit.